

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0005/15/7.34.1-Ka

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) sowie der Nr. 7.34.1, Verfahrensart G des Anhang 1 dieser Verordnung, erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Firma

Bonback GmbH & Co.KG,
David-Hansemann-Straße 1 - 25,
52531 Übach-Palenberg,

auf ihren Antrag vom 09.11.2015 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 915 t/d auf dem Grundstück in 52531 Übach-Palenberg, David-Hansemann-Straße 1 - 25, Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 62, Flurstück 44.

Die bestehende Produktionsstätte mit 4 Backlinien zur Herstellung von Lebensmitteln (Backwaren) für den 2. Bauabschnitt mit automatischem Hochregallager und Auslieferungsfläche wurde mit Genehmigung vom 18.09.2012, Az.: 63-1341-2010, baurechtlich genehmigt. Für den 3. Bauabschnitt wurde die Erweiterung der Produktionsstätte (Gebäudehülle) zur Herstellung von Lebensmittel mit einem automatischen Hochregallager und

Anpassung der Außenanlagen mit Genehmigung vom 23.05.2013, Az.: 63-1294-2012, baurechtlich genehmigt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist nun die Erweiterung der bestehenden baurechtlich genehmigten Produktionsanlage zur Herstellung von Lebensmittel (Backwaren) um weitere neun Backlinien auf insgesamt 13 Backlinien und die Erhöhung der Produktionskapazität auf 915 t/d einschließlich der erforderlichen Rohstofflager, Einrichtungen zur Teigbereitung und Einrichtungen zum Verpacken und Lagern der Fertigwaren.

Für die Gesamtanlage wurden der Firma Bonback GmbH & Co. KG bereits die im Genehmigungsantrag unter Register 1, Formular 1, Blatt 3, aufgeführten Genehmigungen erteilt. Die dortigen Regelungen (Inhaltsbestimmungen, Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte und Auflagen) dieser bisher im Zusammenhang mit der Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide (z. B. Genehmigungen gemäß § 6 BImSchG, baurechtlichen Genehmigungen etc.) gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255/SGV. NRW. 142) in der zurzeit geltenden Fassung mit ein.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG liegen vor. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und für genehmigungsfähig befunden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden. Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 85, 1. Änderung „David-Hansemann-Straße“ der Stadt Übach-Palenberg. Der Bebauungsplan setzt für den Anlagenstandort Industriegebiet fest. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Gegen das Vorhaben bestehen keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken. Das erforderliche Einvernehmen der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des Genehmigungsantrages vom 09.11.2015. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren drei Jahren die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches
Stadtentwicklung

Stadt Geilenkirchen, Rathaus,

Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Bürgerbüro

montags bis freitags	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Stadt Alsdorf, Rathaus,

Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Raum 604

montags bis freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
mittwochs	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02404/50-581

Stadt Baesweiler, Rathaus,

Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 302

montags, mittwochs und donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02401/800-370

Stadt Herzogenrath, Rathaus,

Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Raum 225

montags bis donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags und dienstags	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, angefordert werden.

Heinsberg, den 16.01.2017

Der Landrat

gez.

Pusch